VERORDNUNG (EG) Nr. 1021/2003 DER KOMMISSION
vom 13. Juni 2003
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren in die in Spalte 2 angegebenen KN-Codes mit den in Spalte 3 genannten Begründungen einzureihen.

(4) Es ist angemessen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates [4], weiter verwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiter verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2003

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
[2] ABl. L 331 vom 7.12.2002, S. 3.
[3] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
[4] ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
Erzeugnis in Form von runden Scheiben (mit einem Durchmesser von ungefähr 4,5 cm und einer Dicke von ungefähr 1 cm), bestehend aus aufgeblähtem Reis, wobei eine Seite mit einer dünnen Schicht dunkelbrauner, nicht mehr als 0,5 mm dicken Glasur überzogen ist, die weniger als 0,4 GHT Kakao enthält. Das Erzeugnis enthält außerdem Zucker, Pflanzenfett, Magermilch- und Halbfettmilchpulver, Molkenpulver, Carobpulver, Sojalecithin sowie einen Farb- und Aromastoff. Es ist für den Einzelverkauf aufgemacht (siehe Abbildung) (*)	1904 10 30	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 1 zu Kapitel 18, der Anmerkung 3 zu Kapitel 19 und dem Wortlaut der KN-Codes 1904, 1904 10 und 1904 10 30 Gemäß Anmerkung 3 zu Kapitel 19 enthält die Ware weniger als 6 GHT Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao (siehe die Erläuterungen zum HS, Kapitel 19, Allgemeines) Im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 19 kann die Ware nicht als eine mit Schokolade überzogene Lebensmittelzubereitung der Position 1806 angesehen werden (siehe auch die Erläuterungen zum HS, Kapitel 18, Allgemeines, Ausschluss d)) Da die Ware durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt und in keiner anderen Position der Nomenklatur erfasst wird, entspricht sie dem Wortlaut der Position 1904 (siehe die Erläuterungen zum HS, Position 1904, Teil A))

(*) Die Abbildung dient lediglich der Illustration.

